

INVEKOS und Konditionalität 2026

Aus dieser Aufstellung darf kein Anspruch auf Vollständigkeit abgeleitet werden. Wir empfehlen, die genannten Termine nicht „auszureißen“! Allfällige Änderungen und Details zu diesen Terminen können den LK-Informationen und AMA-Merkblättern entnommen werden. Unabhängig von diesen

Terminen wird noch auf die Einhaltung von Aufzeichnungs- bzw. Dokumentationsverpflichtungen hingewiesen – sei es im Bereich der Konditionalität oder bei Teilnahme an bestimmten ÖPUL-Maßnahmen. Auf der AMA-Homepage stehen entsprechende ÖPUL-Aufzeichnungsvorlagen zur Verfügung.

Termin	Bereich	Beschreibung	Hinweise
Jänner			
1. Jän.	KON	Ganzjährige Einhaltung der Konditionalität für: 1. Direktzahlungen; 2. bestimmte LE-Zahlungen, z. B. ÖPUL, AZ	Bio-Betriebe sind von bestimmten GLÖZ-Standards freigestellt.
1. Jän.	ÖPUL: BIO	Bio-Betriebe brauchen einen durchgängigen Bio-Kontrollvertrag von 1. Jänner bis 31. Dezember.	Keine zeitliche Unterbrechung bei Wechsel der Bio-Kontrollstelle
1. Jän.	ÖPUL: Begrünung – SI	85 % der Ackerflächen müssen zu jedem Zeitpunkt des gesamten Jahres begrünt sein.	Fläche gilt auch als begrünt, wenn bestimmte Zeiträume nicht überschritten werden, z. B. max. 30 Tage zwischen Ernte der Hauptfrucht und Anlage der ZWF.
31. Jän.	GAB 2: NAPV	Termin für den Abschluss der gesamtbetrieblichen Düngeaufzeichnungen des Vorjahrs	Ausnahmen: Betriebe mit max. 15 ha LN (mit weniger als 2 ha Gemüse) und Betriebe mit mehr als 90 % Dauergrünland und Ackerfutter an der LN
31. Jän.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Ende des Begrünungszeitraums der Variante 7 (Begleitsaaten im Raps)	Die Beseitigung von geförderten ZWF ist in den Var. 1 bis 6 nur mit mechan. Methoden erlaubt. Var. 7 erlaubt auch Herbizide.
Februar			
1. Feb.	GAB 2: NAPV	Ab 1. Februar Ausbringung N-hältiger Dünger auf Kulturen mit fruhem N-Bedarf wie Durum-Weizen, Raps und Gerste sowie Kulturen unter Vlies oder Folie zulässig	Die N-Düngung ist nur dann zulässig, wenn die Böden nicht schneedeckt, gefroren, wassergesättigt oder überschwemmt sind.
15. Feb.	GLÖZ 6	Letzter Tag des Mindestbodenbedeckungszeitraums	Mind. 80 % der Ackerflächen und 50 % der Dauerkulturflächen des Betriebes müssen von 1. November bis 15. Februar eine Mindestbodenbedeckung aufweisen.
15. Feb.	GAB 2: NAPV	Ende des Ausbringungsverbotes von N-hältigen Düngemitteln jeder Art auf landwirtschaftlichen Nutzflächen	Ab 16. Februar N-Düngung zulässig, wenn Böden nicht schneedeckt, gefroren, wassergesättigt oder überschwemmt
15. Feb.	ÖPUL: GWA	Gilt für Ackerflächen lt. Gebietskulisse in OÖ: Ende des Ausbringungsverbotes von leichtlöslichen, N-hältigen Düngern gem. Definition in der NAPV auf allen Ackerflächen (außer Mais – hier gilt der 21. März)	Ab 16. Februar (bei Mais ab 22. März) N-Düngung zulässig, wenn Boden nicht schneedeckt, gefroren, wassergesättigt, überschwemmt. Verbot der mineralischen Düngung ÖPUL-konformer ZWF bis Ende des Begrünungszeitraumes und bis nach Beseitigung der ZWF gilt weiterhin.
15. Feb.	ÖPUL: Begr. – ZWF	Frühestmöglicher Umbruchstermin für die im Vorjahr angelegten Begrünungen der Varianten 2 und 4	
15. Feb.	ÖPUL: Begr. – SI	Frühester Umbruchstermin für ab 21. September bis 15. Oktober des Vorjahres angelegte ZWF	
20. Feb.	GLÖZ 8	Während der Brut- und Nistzeit dürfen Hecken und Bäume nicht geschnitten werden. Als Brut- und Nistzeit gilt der Zeitraum von 20. Februar bis 31. August.	Wichtig: Beim „Auf-Stock-Setzen“ von Gehölzen können in den Naturschutzgesetzen der Länder andere „Verbotszeiträume“ festgelegt sein.
28. Feb.	ÖPUL: GWA	Die betrieblichen Aufzeichnungen des laufenden Erntejahres sind als voraussichtliche Düngeplanung anzulegen. Dies betrifft alle bewirtschafteten Flächen des Betriebes.	Aufzeichnungen umfassen insbes. betriebliche Flächen mit jew. Nährstoffbedarf, Stickstoffanfall aus Tierhaltung sowie geplanter N-Ausbringung durch Düngung inkl. Bewässerung, Vorfruchtwirkung und ggf. vorhandene Stickstoffsaldi aus Nährstoffüberhängen
März			
1. März	ÖPUL: Begr. – ZWF	Frühestmöglicher Umbruchstermin für die im Vorjahr angelegten Begrünungen der Variante 5.	
21. März	ÖPUL: Begr. – ZWF	Frühestmöglicher Umbruchstermin für die im Vorjahr angelegten Begrünungen der Variante 6.	
21. März	ÖPUL: GWA	Gilt für Ackerflächen lt. Gebietskulisse in OÖ: Ende des Ausbringungsverbotes von leichtlöslichen, N-hältigen Düngern gem. Definition in der NAPV auf Acker mit Mais	Eine Düngung von Mais ist nur unmittelbar vor dem Anbau, jedoch erst ab 22. März möglich, wenn die Böden nicht schneedeckt, gefroren, wassergesättigt oder überschwemmt sind
April			
1. April	MFA	Stichtag für Verfügungsrecht über Flächen und Tiere	Nachweis Verfügungsrecht z. B. aufgrund von Eigentum oder Pacht
1. April	MFA	Beginn der Vegetationsperiode: Vegetationsperiode umfasst Zeitraum vom 1. April bis 30. September.	
1. April	ÖPUL: Erhaltung gefährdeter Nutztierrassen	Beginn der Mindesthaltezeit für das Förderjahr	Haltezeit bis zum 31. Dezember. Weitergabe von Rindern an andere Betriebe ist jedoch nach dem 30. September unter bestimmten Umständen zulässig.
1. April	ÖPUL: Tierwohl – Weide	Beginn des Zeitraums für „anrechenbare“ Weidehaltungstage	Mind. 120 Tage Weide bis zum 31. Oktober (optional beantragbar auch zumindest 150 Weidetage)
15. April	MFA	Spätester MFA-Abgabetermin	Notwendig für Inanspruchnahme von GAP-Zahlungen und Grundlage für die Berechnung des Agrarmarketingbeitrags

Termin	Bereich	Beschreibung	Hinweise
15. April	MFA	Spätester Abgabetermin für Referenzänderungsanträge (RAA)	
15. April	ÖPUL	Spätestmöglicher Termin für Maßnahmenübernahme.	Bei „Almbewirtschaftung“ Maßnahmenübernahme bis 15. Juli
30. April	ÖPUL: Erosions-schutz Acker	Spätester Termin für die Anlage einer Untersaat bei Winterackerbohnen	Mindestens 3 Mischungspartner und Flächendeckung erforderlich
Mai			
15. Mai	GLÖZ 6	Spätestmöglicher Termin zur Anlage einer Begrünung auf Ackerflächen, die nicht für die landwirtschaftliche Produktion verwendet werden; Selbstbegrünung zulässig	Für die Dauer der Vegetationsperiode (1. April bis 30. September) ist Begrünung erforderlich; Umbruch frühestens am 1. Oktober; bei Anbau einer Winterung oder ZWF ist Umbruch ab 1. August möglich.
15. Mai	ÖPUL: NPA	Spätestmöglicher Anlagetermin von Agroforststreifen sowie Grünbrachen mit Code „NPA“; Grünbrachen „NPA“: Selbstbegrünung zulässig; auch bestehende Grünbrachen oder dauerhaft begrünte Ackerflächen heranziehbar	Grünbrachen „NPA“: Umbruch frühestens am 15. September; bei Anbau einer Winterung oder ZWF ist Umbruch ab 1. August möglich; max. 4 % Grünbrachen mit Code „NPA“ förderbar.
15. Mai	ÖPUL: UBB, BIO	Spätestmöglicher Anlagetermin von DIV-Flächen am Acker (Code „DIV“ und „DIVRS“) sowie von Mehrnutzenhecken	Umbruch von DIV-Flächen frühestens am 15. September des zweiten Jahres; bei Anbau einer Winterung oder ZWF ist Umbruch bereits ab 1. August des zweiten Jahres möglich.
15. Mai	ÖPUL: Erosions-schutz Acker	Begrünte Abflusswege: Spätest möglicher Anlagetermin winterharte Begrünungsmischung mit Leguminosenanteil unter 50 %; bestehender Grünbrache- bzw. Ackerfutterbestand kann ohne Neueinsaat belassen werden.	Teilnahmemöglichkeit an BAW für Ackerflächen, die zumindest zu einem Viertel auf ausgewiesinem Erosions-Eintragspfad liegen; Umbruch frühestens am 15. September des zweiten Jahres
15. Mai	ÖPUL: GWA	Auswaschungsgefährdete Ackerflächen: Spätestmöglicher Anlagetermin einer winterharten Begrünungsmischung ohne Leguminosen; bestehender Grünbrache- bzw. Ackerfutterbestand kann ohne Neueinsaat belassen werden.	Teilnahmemöglichkeit an AG für Ackerflächen in der Gebietskulisse mit einer durchschnittlichen Ackerzahl von maximal 40; Umbruch frühestens am 15. September des zweiten Jahres
Juni			
15. Juni	ÖPUL: UBB, BIO	Frühestmöglicher Nutzungstermin von Grünland-DIV-Flächen der Variante „DIVSZ“, sofern bereits die zweite Mahd eines vergleichbaren Schlages erfolgte. Wichtig: Eine Nutzung am 15. Juni ist nicht generell zulässig!	Ab dem 15. Juli ist eine Nutzung jedenfalls zulässig. Eine Vorverlegung der Termine 15. Juni und 15. Juli ist bei DIVSZ bei entsprechender Vegetationsentwicklung gegebenenfalls möglich (www.mahdzeitpunkt.at).
30. Juni	ÖPUL: Erosions-schutz Acker	Spätestmöglicher Zeitpunkt für die Anlage einer Untersaat mit mind. 3 Mischungspartnern	Betrifft die Kulturen Ackerbohne, Kürbis, Mais, Sojabohne, Sonnenblume und Sorghum. Bei Winterackerbohne späteste Anlage einer Untersaat bis 30. April
Ab Ernte Hauptfrucht	GAB 2: NAPV	Das Ausbringen von leichtlöslichen N-Düngern ist auf Ackerflächen (ausgenommen Ackerfutterflächen) ab Ernte der letzten Hauptfrucht verboten. Jedenfalls verboten ist die Ausbringung leichtlöslicher N-Dünger für Nicht-Ausnahmekulturen ab dem 15. Oktober.	Ausbringung bei folgenden Kulturen ausnahmsweise bis 31. Oktober: ■ Raps, Gerste, ZWF, wenn Anbau bis 15. Oktober ■ im Folgejahr zu erntende oder mehrjährige Gemüsekulturen, wenn Anbau bis 31. August (z. B. Winterzwiebel, Porree) ■ im Folgejahr zu erntende oder mehrjährige Blühkulturen zur Saatgutvermehrung oder Heil- und Gewürzpflanzennutzung, wenn Anbau bis 31. August (z. B. Kümmel, Fenchel) ■ Erdbeeren, sofern Anbau bis 31. August
Juli			
15. Juli	ÖPUL: UBB, BIO	Frühestmöglicher Nutzungstermin von Grünland-DIV-Flächen der Variante „DIVRS“ und generelle Nutzungsmöglichkeit der Variante „DIVSZ“	Reinigungsschnitt im 1. Antragsjahr bei „DIVRS“ am Grünland auch vor dem 15. Juli möglich
15. Juli	ÖPUL: Almbewirt-schaftung	Optionaler Zuschlag „Almweideplan“: spätester Zeitpunkt zur Erstellung des Almweideplans sowie spätester Zeitpunkt zur Absolvierung einer entsprechenden Bildungsveranstaltung im ersten Jahr der Beantragung	
15. Juli	DIZA und ÖPUL: Almbewirtsch., Tierwohl – Behirtung	Spätester Termin für die Einreichung der Alm-/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste.	Sämtliche Tiere müssen auch spätestens zum Stichtag 15. Juli erstmals aufgetrieben worden sein, um eine Prämie erhalten zu können.
15. Juli	DIZA und ÖPUL: Almbewirtsch., Tierwohl – Behirtung	Späteste Meldung von Schafen, Ziegen, Equiden und Neuweltkamelen innerhalb von 7 Tagen nach Auftrieb, jedoch spät. am 15. Juli; bei Schafen und Ziegen kann spät. innerhalb von 7 Tagen nach Almauftrieb (allerdings nicht mehr nach dem 15. Juli) ein allenfalls vergessenes „Gemolken“- Kennzeichen nachgereicht werden.	Bei Rindern späteste Meldung innerhalb von 14 Tagen nach Almauftrieb, d. h. spätestens am 29. Juli bei Auftrieb am 15. Juli; spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Almauftrieb kann ein allenfalls vergessenes „Gemolken“- Kennzeichen nachgereicht werden.
August			
1. Aug.	GLÖZ 6	Frühestmöglicher Termin für den Umbruch von Grünbrachen „ohne Code“ zum Anbau einer Winterung oder ZWF	Umbruch von Grünbrachen „ohne Code“ generell ab 1. Oktober zulässig, Nutzungsverbot bei allen Grünbrachen bis Jahresende.
1. Aug.	ÖPUL: NPA	Frühestmöglicher Termin für die Pflege von mind. 50 % der Grünbrachen „NPA“; max. zwei Pflegedurchgänge pro Jahr	Max. 50 % der Grünbrachen „NPA“ dürfen bereits früher gepflegt werden; Reinigungsschnitt im Jahr der ersten Beantragung zusätzlich vor dem 1. August zulässig
1. Aug.	ÖPUL: NPA	Frühestmöglicher Termin für den Umbruch von Grünbrachen „NPA“ zum Anbau einer Winterung oder ZWF	Ab 15. September ist Umbruch von Grünbrachen „NPA“ generell zulässig; Nutzungsverbot bis Jahresende.

1. Aug.	ÖPUL: UBB, BIO	Frühestmöglicher Termin für Pflege/Nutzung von mind. 75 % der Acker-DIV(RS)-Flächen; frühester Termin zur Beweidung von Acker-DIV-Flächen (Beweidung von Acker-DIVRS-Flächen nicht erlaubt); max. zwei Pflegedurchgänge/Nutzungen pro Jahr	Pflege/Nutzung von max. 25 % der Acker-DIV(RS)-Flächen schon vor dem 1. August erlaubt; Reinigungsschnitt von Acker-DIV(RS)-Flächen im Jahr der ersten Beantragung zusätzlich vor dem 1. August zulässig; Mindestpflege/-nutzung pro Jahr: DIV: 1x jedes 2. Jahr; DIVRS – Var. 1: 1x pro Jahr; DIVRS – Var. 2: 1x jedes 2. Jahr
1. Aug.	ÖPUL: UBB, BIO	Frühester Umbruch von Acker-DIV-Flächen im zweiten Beantragungsjahr ab 1. August, sofern Winterung oder ZWF angebaut wird	Ab 15. September des zweiten Jahres ist Umbruch von Acker-DIV-Flächen generell zulässig; Nutzungsverbot bei Grünbrachen besteht bis Jahresende.
5. Aug.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Spätestmöglicher Anlagetermin für Begrünungen der Var. 2; frühestmöglicher Umbruch 15. Februar Folgejahr	Mind. 7 Mischungspartner aus mind. 3 Pflanzenfamilien
10. Aug.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Spätestmöglicher Anlagetermin für Begrünungen der „flexiblen“ Variante 1; frühestmöglicher Umbruch 70 Kalendertage nach der Anlage, jedoch nicht vor dem 15. September	Mind. 5 insektenblütige Mischungspartner aus mind. 2 Pflanzenfamilien; Befahrungsverbot bis einschließlich 14. September (Überqueren zulässig); nachfolgend verpflichtender Anbau einer Winterung im Herbst (Ackerfutter und Grünbrachen nicht zulässig)
15. Aug.	ÖPUL: UBB, BIO	Spätester Nutzungstermin von Grünland-DIV-Flächen der Variante „DIVAGF“	Nach dem 15. August bis zur nächsten Nutzung im Folgejahr kein Befahren erlaubt (Überqueren zulässig); „DIVAGF“-Flächen sind im Folgejahr mit „DIVSZ“ zu beantragen.
16. Aug.	ÖPUL: Bewirtschaftung Bergmähder	Nachweide von Bergmähdern zulässig	Bergmähder dürfen grundsätzlich nicht beweidet werden, ab 16. August aber jedes Jahr.
20. Aug.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Spätestmöglicher Anlagetermin für Begrünungen der Variante 3; frühestmöglicher Umbruch am 15. November	Mind. 3 Mischungspartner aus mind. 2 Pflanzenfamilien.
31. Aug.	GLÖZ 8	Während der Brut- und Nistzeit (20. Februar bis 31. August) dürfen Hecken und Bäume nicht geschnitten oder auf Stock gesetzt werden.	Wichtig: Beim „Auf-Stock-Setzen“ von Gehölzen können in den Naturschutzgesetzen der Länder andere „Verbotszeiträume“ festgelegt sein.
31. Aug.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Spätestmöglicher Anlagetermin für Begrünungen Var. 4; frühestmöglicher Umbruch am 15. Februar Folgejahr	Mind. 3 Mischungspartner aus mind. 2 Pflanzenfamilien
31. Aug.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Spätestmögliche Beantragung bzw. Korrektur der Begrünungsvarianten 1, 2 und 3 im MFA 2026	Als Empfehlung gilt, die Beantragung bzw. Korrektur vor den Anlageterminen der bisher beantragten sowie der neu zu beantragenden Begrünungen durchzuführen.

September

15. Sept.	ÖPUL: NPA	Ab 15. September ist Umbruch von Grünbrachen „NPA“ generell zulässig.	Nutzungsverbot für Grünbrachen bis Jahresende
15. Sept.	ÖPUL: UBB, BIO	Ab 15. September des zweiten Jahres ist Umbruch von Acker-DIV-Flächen generell zulässig.	Nutzungsverbot für Grünbrachen bis Jahresende
15. Sept.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Frühestmöglicher Umbruchstermin für die bis spätestens 10. August angelegte „flexible“ Begrünungsvar. 1; Umbruch frühestens 70 Kalendertage nach Anlage	Nachfolgend verpflichtender Anbau einer Winterung; im Herbst; Ackerfutterkulturen und Grünbrachen gelten nicht als gültige Folgekulturen.
15. Sept.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Variante 7: spätester Termin zur Ansaat von Begleitsaaten zwischen oder in den Reihen bei Raps; Ende Begrünungszeitraum am 31. Jänner des Folgejahres	Mind. 3 Mischungspartner aus mind. 2 Pflanzenfamilien; kein Herbizideinsatz im Jahr der Anlage nach dem Vierblattstadium des Rapses bis zum Ende des Begrünungszeitraumes
15. Sept.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Frühestmöglicher Termin für Häckseln, Mulchen, Mahd ohne Abtransport bzw. Walzen von ZWF der Variante 1 (generelles Befahrungsverbot bis 14. Sept.)	Eine flächendeckende Begrünung muss erhalten bleiben bzw. muss sich durch Nachwachsen der Pflanzen wieder entwickeln können.
15. Sept.	ÖPUL: Erosionsschutz Acker	Begrünte Abflusswege (BAW): frühester Umbruch im zweiten Beantragungsjahr ab 15. September	Teilnahmemöglichkeit an BAW für Ackerflächen, die zumind. zu einem Viertel auf ausgewiesenen Erosions-Eintragspfad liegen
15. Sept.	ÖPUL: GWA	Auswaschungsgefährdete Ackerflächen (AG): frühester Umbruch im 2. Beantragungsjahr ab 15. September	Teilnahmemöglichkeit an AG für Ackerflächen in der Gebietskulisse mit einer durchschnittlichen Ackerzahl von maximal 40
20. Sept.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Spätestmöglicher Anlagetermin für Begrünungen der Var. 5; frühestmöglicher Umbruch 1. März Folgejahr	Mind. 3 Mischungspartner aus mind. 2 Pflanzenfamilien
20. Sept.	ÖPUL: Begrünung – SI	Spätestmöglicher Anlagetermin für ZWF-Begrünungen mit mind. 3 Mischungspartnern aus mind. 2 Pflanzenfamilien	Ab 21. September bis 15. Oktober angelegte ZWF müssen überwiegend winterhart sein und dürfen frühestens am 15. Februar des Folgejahres umgebrochen werden; Reinsaat von winterharten Kulturen ab 21. September zulässig.
30. Sept.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Spätestmögliche Beantragung bzw. Korrektur der Begrünungsvarianten 4, 5, 6 und 7 im MFA 2026	Als Empfehlung gilt, die Beantragung bzw. Korrektur vor den Anlageterminen der bisher beantragten sowie der neu zu beantragenden Begrünungen durchzuführen.

Termin	Bereich	Beschreibung	Hinweise
30. Sept.	MFA	Ende der Vegetationsperiode	Die Vegetationsperiode umfasst den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. September.
Oktober			
1. Okt.	GAB 2: NAPV	Ausbringung von leichtlöslichen, N-hältigen Düngern ist auf Dauergrünland und Ackerfutterflächen im Zeitraum 1. Oktober bis 29. November mit 60 kg N (ab Lager) je Hektar begrenzt.	
1. Okt.	ÖPUL: UBB, BIO	Als Grünbrache beantragte, gehäckselte Acker-DIVRS-Flächen (Variante 2) dürfen frühestens ab 1. Oktober max. einmal pro Jahr gehäckelt werden.	Häckseln mindestens einmal jedes 2. Jahr notwendig
15. Okt.	GAB 2: NAPV	Spätester Anbau von Raps, Gerste und ZWF, wenn noch eine Düngung mit leichtlöslichen, N-hältigen Düngemitteln im Herbst erfolgen soll	Bei Raps, Gerste und ZWF ist eine Ausbringung von leichtlöslichen, N-hältigen Düngemitteln bis 31. Oktober möglich, sofern ein Anbau bis 15. Oktober erfolgt ist. Nach der Ernte der vorhergehenden Hauptkultur dürfen max. 60 kg/ha (lagerfallend) ausgebracht werden. Eine Düngung darf nur auf eine lebende Pflanzendecke bzw. unmittelbar vor dem Anbau erfolgen.
15. Okt.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Spätestmöglicher Anlagetermin für Begrünungen der Variante 6; frühestmöglicher Umbruch am 21. März des Folgejahres	Mögliche winterharte Kulturen: Grünschnittroggen lt. Saatgutgesetz, Pannoniche Wicke, Zottelwicke, Winterackerbohne, Wintererbse, Winterrübsen (inkl. Perko)
15. Okt.	ÖPUL: Begrünung – SI	Spätestmöglicher Anlagetermin von überwiegend winterharten ZWF-Mischungen bzw. Reinsaaten winterharter Kulturen	Ab dem 16. Oktober angebaute winterharte Hauptfrüchte gelten im Rahmen von SI noch als Begrünungskulturen – ZWF nicht mehr!
15. Okt.	GAB 2: NAPV	Beginn Ausbringungsverbot leichtlösliche, N-hältige Düngemittel auf sonstigen landwirtschaftlichen Nutzflächen bzw. für Spezialkulturen (z. B. Christbäume, Obst)	Das Verbot erstreckt sich vom 15. Oktober bis inkl. 15 Februar.
15. Okt.	ÖPUL: GWA	Beginn des Ausbringungsverbotes leichtlöslicher, N-hältiger Düngemittel für alle Ackerkulturen (außer Ackerfutter)	Ausbringungsverbot leichtlöslicher, N-hältiger Düngemittel endet in der Gebietskulisse OÖ am 15. Februar (bei Mais am 21. Februar) des Folgejahres.
November			
1. Nov.	GAB 2: NAPV	Beginn des Ausbringungsverbotes leichtlöslicher, N-hältiger Düngemittel auf Ackerflächen (außer Ackerfutter) mit „Ausnahmekulturen“	Als Ausnahmekulturen gelten: ■ Raps, Gerste, ZWF, wenn Anbau bis 15. Oktober ■ im Folgejahr zu erntende oder mehrjährige Gemüsekulturen, wenn Anbau bis 31. August (z. B. Winterzwiebel, Porree) ■ im Folgejahr zu erntende oder mehrjährige Blühkulturen zur Saatgutvermehrung oder Heil- und Gewürzpflanzenutzung, wenn Anbau bis 31. August (z. B. Kümmel, Fenchel) ■ Erdbeeren, sofern Anbau bis 31. August
1. Nov.	GLÖZ 6	Mind. 80 % der Ackerfläche und 50 % der Dauerkulturländer des Betriebes müssen zwischen 1. November und 15. Februar jedenfalls eine Mindestbodenbedeckung aufweisen.	Auf Ackerflächen ist die Mindestbodenbedeckung erfüllt durch: Anlage einer Kultur (Winterung oder ZWF) oder Belassen von Ernterückständen oder mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung. Für bestimmte Ackerkulturen und unter Umständen auch für schwere Böden gelten Ausnahmen.
1. Nov.	ÖPUL: Begrünung – „ZWF“ und SI	Frühestmöglicher Termin für Häckseln, Mulchen, Mahd ohne Abtransport bzw. Walzen von über den Winter bestehenden Immergrün-Begrünungen sowie der ZWF-Varianten 2 bis 6.	Eine flächendeckende Begrünung muss erhalten bleiben bzw. muss sich durch Nachwachsen der Pflanzen wieder entwickeln können.
1. Nov.	MFA	Start der MFA-Saison 2027; RAA wieder möglich; Ende der MFA-2027-Antragsfrist und der RAA-Frist: 15. April 2027	
15. Nov.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Frühestmöglicher Umbruchstermin für die bis spätestens am 20. August angelegten Begrünungen Var. 3	
30. Nov.	ÖPUL: Bodennahe Gülleausbringung und -separation	Spätestmögliche Bekanntgabe bodennah ausgebrachter bzw. separierter Menge in m³ an flüssigen Wirtschaftsdüngern einschließlich Biogasgülle auf Acker- oder Grünlandflächen für das Antragsjahr 2026	Vorgangsweise: Korrektur zum MFA 2026
30. Nov.	GAB 2: NAPV	Generelles Ausbringungsverbot auf allen landwirtschaftlich genutzten Flächen ab 30. November	Ausbringungsverbot gilt bis 15. Februar des Folgejahres.
Dezember			
31. Dez.	ÖPUL	Spätester Termin zur Beantragung von neuen einjährigen ÖPUL-Maßnahmen und -Optionen: Keine Ein- und Umstiegsmöglichkeit mehr in mehrjährige Maßnahmen; letzte Einstiegsmöglichkeit in einjährige Maßnahmen bis spätestens 31. Dezember 2026 mit MFA 2027; letzte Einstiegsmöglichkeit in einjährige optionale Zuschlüsse bei ein- und mehrjährigen Maßnahmen bis 31. Dezember 2027	

Abkürzungen: AZ = Ausgleichszulage; BIO = Biologische Wirtschaftsweise (ÖPUL); DIV = Biodiversitätsfläche (UBB, Bio); DIZA = Direktzahlungen; GAB = Grundanforderungen an die Betriebsführung; GAP = Gemeinsame Agrarpolitik; GLÖZ = Guter Idw. und ökologischer Zustand; GWA = Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker; KON = Konditionalität (beinhaltet GAB und GLÖZ); LE = Ländliche Entwicklung; MFA = Mehrfachantrag; N = Stickstoff; NPA = Nichtproduktive Ackerflächen; ÖPUL = Österreichisches Umweltprogramm; RAA = Referenzänderungsantrag; UBB = Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (ÖPUL); ZWF = Zwischenfrucht